

**Zulassungssatzung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
für den Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien,
als erstem M.Ed.-Abschluss (Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang Master
of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“)
und als Erweiterungsfach**

vom 15. August 2024

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) sowie § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVOKM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (GBl. S. 37, 52) hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 15. August 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2024 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in dem zugangsbeschränkten universitären Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, als erstem M.Ed.-Abschluss (Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“) und als Erweiterungsfach nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Zulassungssatzung.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung für den Studiengang Jüdische Religionslehre als erster M.Ed. erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Eine Zulassung für den Studiengang Jüdische Religionslehre als Erweiterungsfach (120 oder 90 LP) erfolgt nur zum Wintersemester. Ausnahmen sind nur möglich, wenn Studienleistungen für Einführungsmodule 1 und 2 (insbesondere Hebräischkenntnisse) gemäß PrüfO § 9 Abs. 1 angerechnet werden können. Ein entsprechender Nachweis ist der Bewerbung beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung im zugangsbeschränkten universitären Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. November eines Jahres**bei der Hochschule für Jüdische Studien eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. für den ersten M.Ed.-Abschluss eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS und – sofern vorhanden – Diploma Supplement
 2. für das Erweiterungsfach eine Kopie des Nachweises über einen ersten M.Ed.-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss (z.B. Staatsexamen) bzw. der Nachweis der Einschreibung in einem M.Ed.-Studiengang an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule gemäß § 5 Abs. 3
 3. Nachweise der in § 5 Abs. 2 Nr. 4 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen.
 4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, ob er in dem zugangsbeschränkten universitären Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
 5. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse.
 6. die in der jeweils gültigen Zulassungsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (2) Die Zulassung zu dem zugangsbeschränkten universitären Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, abschließt.
In diesem Fall kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) sowie eine genaue Auflistung derjenigen Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zum Ende des Bachelorstudiums noch absolviert werden, beizulegen.

§ 4 Zulassungskommission

Die Zulassungskommission für den zugangsbeschränkten universitären Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, besteht aus dem Rektor, dem Inhaber des Lehrstuhls für Jüdische Religionslehre, -pädagogik und -didaktik, einem weiteren Professor und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Rektor steht dem Gremium vor. Seine Stellvertretung, die des Inhabers des Lehrstuhls für Jüdische Religionslehre, -pädagogik und -didaktik sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Senat auf jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, als erstem M.Ed.-Abschluss sind:
 1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss im Teilstudiengang Jüdische Studien (mit Lehramtsoption), in einem polyvalenten Bachelorstudiengang, einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein. In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen. Der Bachelorabschluss kann sich dabei auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen.
 2. In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss als ausreichend anerkannt werden, sofern
 - a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 enthält und
 - b) in diesen Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs fehlenund es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
 3. dass im zugangsbeschränkten universitären Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich der Bewerber nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
 4. Zur Zulassung müssen zudem folgende Mindestkenntnisse nachgewiesen werden:
 - a) Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
 - b) Kenntnisse in Bibel und rabbinischer Literatur im Umfang der Grundkurse (Mechinot) der Hochschule für Jüdische Studien
- (3) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, als Erweiterungsfach ist ein erster M.Ed.-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss (z.B. Staatsexamen). Falls zum Bewerbungszeitpunkt der Studienabschluss noch nicht vorliegt, so kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass dieser Studienabschluss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach Jüdische Religionslehre vorliegen muss. Voraussetzung für eine Zulassung unter Bedingung ist, dass zum Bewerbungszeitpunkt eine Einschreibung in einem Master of

Education-Studiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg oder einer kooperierenden Hochschule vorliegt.

- (4) Besondere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, sowohl als erstem M.Ed.-Abschluss als auch als Erweiterungsfach, ist weiterhin, dass der Studienbewerber vor Einreichen der Bewerbung an einem Beratungsgespräch mit einem Mitarbeiter der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg, i.d.R. einem Vertreter des Lehrstuhls für Jüdische Religionslehre, -pädagogik und -didaktik, teilgenommen hat.
- (5) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen sowie Auflagen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 entscheidet die Zulassungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor auf Vorschlag der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im zugangsbeschränkten universitären Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
 4. der Bewerber bei der Bewerbung für einen ersten M.Ed.-Studiengang nicht gleichzeitig für ein weiteres Fach in einem Kombinationsstudiengang Master of Education für das Lehramt an Gymnasien an einer kooperierenden Hochschule zugelassen werden kann. Dies gilt nicht für die Bewerbung für einen M.Ed.-Studiengang als Erweiterungsfach.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 2 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss bis zum Vorlesungsbeginn nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, als Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2025 anstelle der Satzung vom 17. März 2021 in ihrer zuletzt gültigen Fassung.

Heidelberg, den 15. August 2024

Prof. Dr. Werner Arnold
Rektor